



Kehrsatz, im Oktober 2022

Einladung zur Kirchgemeindeversammlung

**Sonntag, 27. November 2022 um 11.30 Uhr im Oekumenischen Zentrum
Kehrsatz**

Traktanden

1. Genehmigung des Protokolls der Kirchgemeindeversammlung vom 14. Juni 2022
2. Orientierung über den Finanzplan 2022 – 2027
3. Genehmigung des Budgets 2023 und Festsetzung der Kirchensteueranlage
4. Gesamterneuerungswahlen für die Amtsdauer 2023 – 2026
- 4.1. Wahl Präsident/in der Versammlung und des Kirchgemeinderates in Personalunion
- 4.2. Wahl 4 Mitglieder des Kirchgemeinderates
5. Einsetzung der externen Stelle für die Rechnungsprüfung der Amtsdauer 2023 – 2026
6. Genehmigung Investitionskredit Sanierung Oeki
7. Information Personelles
8. Information über Projekt «Organisationshandbuch»
9. Fragen aus der Versammlung an den Kirchgemeinderat
10. Varia

Akteneinsicht

Die Unterlagen zu den Traktanden können 14 Tage vor der Versammlung zu den ordentlichen Öffnungszeiten im Sekretariat der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde eingesehen oder bezogen werden (Oekumenisches Zentrum, Mättelistrasse 24, Kehrsatz). Die Informationen sind auch auf der Homepage «www.oeki.ch» aufgeschaltet.

Alle Stimmberechtigten sind herzlich eingeladen, an der Kirchgemeindeversammlung teilzunehmen. **Vor der Versammlung wird eine Kürbissuppe offeriert.**

Stimm- und Wahlrecht

Das Stimm- und Wahlrecht wird an der Versammlung anhand des Stimmregisters kontrolliert. Stimmberechtigt sind alle seit drei Monaten in der Kirchgemeinde wohnhaften Personen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und der evangelisch-reformierten

Landeskirche angehören. Die Stimmberechtigten haben auf Verlangen einen Personalausweis mit Foto vorzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Entscheide der Versammlung können mit Beschwerde an den Regierungsrat Bern-Mittelland mit Sitz in Ostermundigen angefochten werden. Die Frist beträgt bei Wahlen 10 Tage, bei Sachentscheiden 30 Tage und beginnt am Tag nach der Versammlung (Art. 60, 63, 67a des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege). Wer Zuständigkeits- oder Verfahrensvorschriften beanstanden will, muss (wenn es möglich war) diesen Mangel an der Versammlung schon gerügt haben (Rügepflicht nach Art. 49a des Gemeindegesetzes).

Wir freuen uns auf Sie!

Kehrsatz, 24. Oktober 2022

Der Kirchgemeinderat